

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur

vom 1. September 2022

Der Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern vom 4. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013² und regelt die Weiterbildungsangebote an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur.

² Die Hochschule Luzern – Technik & Architektur bietet folgende Weiterbildungsangebote an:

- a. Master of Advanced Studies (MAS)-Programme,
- b. Diploma of Advanced Studies (DAS)-Programme,
- c. Certificate of Advanced Studies (CAS)-Programme und
- d. Weiterbildungskurse.

Art. 2 Anrechnung von Studienleistungen bei der Aufnahme in ein MAS-, DAS- oder CAS-Programm der Hochschule Luzern – Technik & Architektur

¹ Auf Gesuch hin können bereits erbrachte in- und ausländische Studienleistungen anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung Weiterbildung.

² Um ein MAS-, DAS- oder CAS-Programm an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur abzuschliessen, können maximal 1/3 der geforderten ECTS-Credits angerechnet werden. Zusätzlich muss in einem MAS-Programm die MAS-Arbeit an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur absolviert werden.

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

II. Zuständigkeiten

Art. 3 *Direktion*

Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Curricula (Modulplan) und Absolventenprofile der DAS- und CAS-Programme. MAS-Programme werden von der Hochschulleitung genehmigt.

Art. 4 *Leitung Weiterbildung*

¹ Die Leitung des Ressorts Weiterbildung der Hochschule Luzern – Technik & Architektur hat die strategische Verantwortung für den Bereich Weiterbildung inne inkl. Budget, Portfolioentwicklung (Entwicklung und Weiterentwicklung der Angebote), und Marketing, Prozessverantwortung und Führung des Weiterbildungszentrums (WBZ).

² Die Leitung Weiterbildung

- genehmigt neue Weiterbildungskurse mit ECTS und Koordination WBZ.
- entscheidet über die Kursfreigabe (Durchführungsentscheid) ausserhalb Budget.
- entscheidet über die Beauftragung von Programmleitenden und Lehrbeauftragten.

³ Weitere Details zu den Zuständigkeiten dieser sowie der nachfolgend erwähnten Funktionen sind im Funktionendiagramm Departement T&A sowie den Aufgabenprofilen der Weiterbildung Technik & Architektur geregelt.

Art. 5 *Institutsleitung*

¹ Die Institutsleitung ist verantwortlich für Personal- und Finanzentscheide sowie Kooperationen.

² Bei Anstellungen von Programmleitenden geschieht dies in Absprache mit der Leitung Weiterbildung.

³ Die Institutsleitung genehmigt neue Weiterbildungskurse ohne ECTS (Durchführung via Institute) und entscheidet über die Kursfreigabe (Durchführungsentscheid) im Budget.

Art. 6 *Weiterbildungsleitung des Instituts (WBL)*

¹ Die Weiterbildungsleitung des Instituts ist verantwortlich für die erfolgreiche Weiterbildung am Institut, inkl. Finanzen und Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme, deren Weiterentwicklung, institutsspezifische Werbung sowie Führung und Betreuung der Programmleitenden.

² Die Weiterbildungsleitung trifft den Aufnahmeentscheid bei Sur-Dossier-Aufnahmen inkl. obligatorischem Kurs Wissenschaftliches Schreiben/Arbeiten.

Art. 7 *Programmleitung eines MAS-, DAS- und CAS-Programms und Weiterbildungskurse*

Die Programmleitung eines MAS-, DAS- oder CAS-Programms ist verantwortlich für die erfolgreiche Programmdurchführung, inkl. Planung, Organisation und Evaluation, die programmspezifische Ausschreibung, die Betreuung der Dozierenden, programmspezifische Akquise und die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise. Diese Aufgaben gelten sinngemäss auch für Programm-/Kursleitungen von Weiterbildungskursen.

Art. 8 *Weiterbildungszentrum (WBZ)*

Das Weiterbildungszentrum ist verantwortlich für die administrative Begleitung der Programme vom Anmeldeprozess über die Durchführung hin bis zu Kursabschluss, für die Prozessqualität, die Betreuung der Teilnehmenden und Dozierenden.

Art. 9 *Dozierende/Lehrbeauftragte*

Die Dozierenden/Lehrbeauftragten sind verantwortlich für die von ihnen vermittelten Inhalte. Insbesondere

- a. vermitteln sie die vereinbarten Inhalte nach den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern – Technik & Architektur und
- b. überprüfen und bewerten die vereinbarten Lernziele.

Art. 10 *Expertinnen und Experten*

¹ Für Abschlussprüfungen bei MAS-Programmen und MAS-Arbeiten sind externe oder interne Expertinnen oder Experten beizuziehen.

² In Fällen gemäss Absatz 1 setzt die verantwortliche Programmleitung des MAS-Programms die Form der Leistungsbewertung im Einvernehmen mit der oder dem Dozierenden und der Expertin oder dem Experten fest. Bei Uneinigkeit entscheidet die Leitung Weiterbildung.

III. MAS-, DAS- und CAS-Programme / Weiterbildungskurse

Art. 11 *Struktur*

¹ MAS-, und DAS- Programme sind modular aufgebaut. Sie können sich aus mehreren CAS-Programmen zusammensetzen oder sind in sich geschlossene Weiterbildungsangebote.

² CAS-Programme bestehen in der Regel aus Modulen oder können auf Weiterbildungskursen mit ECTS-Credits basieren.

³ Für jedes Programm besteht ein Lehrplan. Der Lehrplan ist die Zusammenstellung aller Module mit ECTS-Credits, Kontaktstudium resp. Online-Studium, geführtes Selbststudium, Selbststudium und Art des Leistungsnachweises.

⁴ Weitere Informationen zum Programm wie Eingangskompetenz, Ausgangskompetenz, Lehr- und Lernmethoden sowie die Form und Bewertung der Leistungsnachweise sowie Angaben zu der Abschlussarbeit sind schriftlich festgelegt.

⁵ Weiterbildungskurse bestehen aus einzelnen Kurstagen. Sie sind in Form, Umfang und Ausgestaltung in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen und die Vergabe von ECTS-Credits unterschiedlich. Informationen zu den Weiterbildungskursen sind schriftlich festgelegt.

Art. 12 *Studiendauer*

¹ Die MAS-Programme dauern in der Regel zwischen 2 und 3 Jahren.

² Die DAS- und CAS-Programme dauern in der Regel zwischen 4 und 18 Monaten.

Art. 13 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Aufnahme in ein CAS-, DAS- oder MAS-Programm setzt einen Tertiärabschluss (Abschluss einer Hochschule oder der Höheren Berufsbildung) voraus.

² Personen mit einem Abschluss einer Hochschule müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen.

³ Personen mit einem Abschluss der Höheren Berufsbildung müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und spätestens per Programmabschluss über die für das Weiterbildungsprogramm angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen.

⁴ Personen ohne Tertiärabschluss werden nur in Ausnahmefällen in einem Sur-Dossier-Verfahren aufgenommen. Personen, die in einem Sur-Dossier-Verfahren zugelassen werden, müssen einen Kurs zu wissenschaftlichem Schreiben/wissenschaftlichem Arbeiten besuchen. Details sind in den Schlussbestimmungen der jeweiligen Weiterbildungsangebote geregelt.

⁵ Das Departement kann für einzelne Angebote zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

⁶ Bei modular aufgebauten MAS-Programmen, welche aus mehreren CAS oder DAS bestehen, können die Kriterien für die Zulassung zum MAS-Programm restriktiver sein als jene für die Zulassung zu den CAS oder DAS.

⁷ Teilnehmende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen Kenntnisse der Unterrichtssprache auf Niveau B2 belegen.

⁸ Gasthörerinnen und Gasthörer müssen die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen. Einzelheiten in Bezug auf die Teilnahme an einer Weiterbildung werden von der Programmleitung geregelt. Mit dem Status als Gasthörerin oder Gasthörer ist es nicht möglich Leistungsnachweise (Prüfungen/Abschlussarbeiten oder ähnliches) zu absolvieren.

Art. 14 Abschluss

¹ Ein MAS-, DAS- und CAS-Programm ist abgeschlossen, wenn die notwendigen Leistungsnachweise erfolgreich bestanden sind.

² DAS- und CAS-Programme werden in der Regel mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen.

³ MAS-Programme werden mit einer MAS-Arbeit abgeschlossen. Die Einzelheiten werden in den Programmbeschrieben der jeweiligen MAS-Programme geregelt.

IV. Leistungsnachweise und Vergabe von Credits

Art. 15 Unterrichtsformen und Teilnahmepflicht

¹ Der Unterricht kann in der Form eines Präsenzunterrichts, eines Online-Unterrichts oder einer Mischform aus beiden Unterrichtsformen angeboten werden.

² Generell gilt die Teilnahme an mindestens 80% des Unterrichts (Präsenzunterricht, Online-Unterricht oder einer Mischform) als Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen/Leistungsnachweisen. Die Teilnahme wird überprüft. Eine Teilnahme von weniger als 80% der gesamten Unterrichtseinheiten (aber mind. 60%) kann in begründeten Ausnahmefällen durch andere Leistungen

kompensiert werden. Unterschreitet die Teilnahme 60%, muss die Unterrichtseinheit auf jeden Fall wiederholt werden.

³ Über Form und Umfang der Kompensation der fehlenden Präsenztage entscheidet die Programmleitung.

Art. 16 *Leistungsnachweis*

¹ Der Leistungsnachweis besteht aus

- a. schriftlichen, mündlichen oder elektronisch unterstützten Prüfungen
- b. wissenschaftlichen Arbeiten, Projektarbeiten, Übungen, Vorträge, Präsentationen oder Berichte.

² Mit dem Leistungsnachweis wird überprüft, ob die geforderte Ausgangskompetenz erreicht wird. Dieser Nachweis wird in der Regel am Ende des Moduls, Kurses resp. Programms erhoben.

³ Die zu erbringenden Leistungsnachweise sind schriftlich definiert.

Art. 17 *Bewertung von Leistungsnachweisen*

¹ Leistungsnachweise werden mit den absoluten ECTS-Bewertungen A» (hervorragend), «B» (sehr gut), «C» (gut), «D» (befriedigend), «E» (ausreichend), «FX» (nicht bestanden, Verbesserung erforderlich) und «F» (nicht bestanden) bewertet.

² Die Programmleitung entscheidet in Absprache mit der Weiterbildungsleitung des Instituts, in welcher Form und unter welchen Bedingungen ein nicht bestandener Leistungsnachweis einmal wiederholt oder verschoben werden kann.

³ Für Wiederholungen von Leistungsnachweisen und Modulen können den Teilnehmenden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 18 *Vergabe von ECTS-Credits*

Die ECTS-Credits für ein Modul und für die Abschluss- oder MAS-Arbeit werden vergeben, wenn das Modul beziehungsweise die Abschluss- oder MAS-Arbeit mindestens mit «bestanden» oder der ECTS-Bewertung «E» bestanden ist.

Art. 19 *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Nachbesserungen, müssen im Rahmen des Programms erbracht werden. Die Weiterbildungsleitung des Instituts kann in Absprache mit der Programmleitung auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 20 *Informationspflicht*

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 21 *Verhinderung oder Abmeldung von Leistungsnachweisen*

¹ Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der zuständigen Programmleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Technik & Architektur einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Weiterbildungsleitung des Instituts.

⁵ Wird ein Leistungsnachweis von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

V. Studienorganisation

Art. 22 *Unterschriftenregelung bei Urkunden*

¹ MAS- Urkunden werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Luzern, der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur und von der Leitung Weiterbildung unterzeichnet.

² DAS- und CAS-Urkunden werden von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur und von der Leitung Weiterbildung unterzeichnet.

³ Der Urkundenzusatz wird von der Programmleitung unterzeichnet.

⁴ Bei MAS-, DAS- und CAS-Kooperationsprogrammen unterschreiben zudem innerhalb der Hochschule Luzern die Direktorinnen und Direktoren der an der Kooperation beteiligten Departemente die MAS-Urkunden.

Art. 23 *Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung*

¹ Annullierungen/Rückzüge der Anmeldung müssen in jedem Fall schriftlich an die Leitung Weiterbildung erfolgen. Wird die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückgezogen, ist eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von Fr. 100.-- zu entrichten.

² Bei Abbruch der Weiterbildung oder Rückzug einer Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Programmbeginn resp. nach Durchführungsentscheid wird die gesamte Gebühr geschuldet.

Art. 24 *Verschiebungen*

In Ausnahmefällen kann, nach Bezahlung der gesamten Kurskosten, auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ein Verschiebungsgesuch (z.B. Besuch eines Moduls in der kommenden Durchführung) durch Weiterbildungsleitende geprüft und bewilligt werden. Für Verschiebungen wird eine Aufwandsentschädigung erhoben. Beim Antrag auf Verschiebung trägt die Teilnehmerin

oder der Teilnehmer das Risiko, dass das gewünschte Modul zu einem späteren Zeitpunkt nicht im geplanten Rahmen/Form durchgeführt wird und Inhaltsanpassungen erfolgen können.

Art. 25 *Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm*

Teilnehmende können aus schwerwiegenden Gründen, namentlich wegen nachhaltiger Störung des Unterrichtsbetriebes oder Nichtbezahlung der Gebühren, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 26 *Nachteilsausgleich*

Der Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderungen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002³. Die Leitung Weiterbildung entscheidet auf Antrag über Massnahmen zur Gestaltung und Sicherstellung von gleichwertigen Bedingungen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Beweisen zu belegen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Weiterbildung der Hochschule Luzern – Technik & Architektur vom 1. September 2021 wird aufgehoben.

Art. 28 *Inkrafttreten*

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat⁴⁴ auf den 1. September 2022 in Kraft.

Luzern, 1. September 2022

Hochschule Luzern – Technik & Architektur



Prof. Dr. Viktor Sigrist
Direktor

³ SR 151.3

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz am 1. September 2022 genehmigt.